

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 23.04.2015

Zweiter Entwurf zum Bebauungsplan „Lärmschutz Gräfenhausen an der BAB A5,, Gemarkung Gräfenhausen Abwägungs -und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

- I. Die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB eingegangenen Anregungen werden entsprechend den Vorschlägen in der vorliegenden Auflistung (Anlage I vom 12.01.2015), welche Bestandteil dieser Beschlussfassung ist, behandelt und beschlossen.
- II. Der Magistrat wird beauftragt, die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen zum Inhalt des Bebauungsplans vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
- III. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Lärmschutz Gräfenhausen an der BAB A5“ (in der Fassung der InfraPro GmbH & Co. KG Lorsch vom Januar 2015, in den die nach Anlage I aufgeführten Änderungen eingearbeitet wurden), bestehend aus dem Planteil und dem Textteil zum Bebauungsplan, der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung sowie den Anlagen, wird hiermit einschließlich der in dieser Sitzung einzeln beschlossenen redaktionellen Ergänzungen/Änderungen zu I. als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.
- IV. Es wird festgestellt, dass mit der beschlossenen Anpassung des Planinhaltes die Grundzüge dieser Bauleitplanung nicht berührt werden und es sich um keine Planänderung im materiell-rechtlichem Sinne handelt, sondern lediglich um eine Präzisierung und positive Konkretisierung eines bestehenden Planinhaltes. Von einer erneuten Auslegung i. S. d. § 4a Abs. 3 BauGB, wonach der Entwurf erneut auszulegen ist, wenn der Bauleitplan nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt wird, ist daher abzusehen.
- V. Der Magistrat wird beauftragt, die Rechtskraft des Bebauungsplans durch die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplans als Satzung (Inkraftsetzung) herbeizuführen.

Sachverhalt:

Die Stadt Weiterstadt arbeitet bereits seit geraumer Zeit an der Verbesserung des Schallschutzes entlang der A 5 und hat dies im Bereich des Stadtteils Gräfenhausen vorbereitend auch in die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes übernommen. Der Schutz der Wohnbevölkerung vor, in diesem Fall Verkehrslärm, ist ein wichtiger Bestandteil der „Belange des Umweltschutzes“, die hinsichtlich anderer, möglicherweise auch konkurrierender Belange, in das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 BauGB einzustellen sind. Lösungsansätze von Schallschutzproblemen in der städtebaulichen Planung tangieren zuweilen Bereiche des Natur- und Landschaftsschutzes, da entsprechende bauliche Vorkehrungen das Orts- und Landschaftsbild nachteilig verändern können.

Seitens der Stadt Weiterstadt ist nunmehr geplant, den bislang ohne Lärmschutzeinrichtung vorhandenen Teilstreckenabschnitt der A 5 in einem Bereich zwischen dem Apfelgraben im Norden und der L 3113 im Süden auf der Westseite der Bundesautobahn durch eine Lärmschutzeinrichtung zu ergänzen. Anlass und das Planerfordernis für die vorliegende Bauleitplanung sind in diesem Sinne vordergründig auch städtebaulich begründet, indem der im Stadtteil Gräfenhausen lebenden Wohnbevölkerung ein angemessener Schutz vor Straßenlärm zum Wohle der Gesundheit verschafft werden soll.

Im Sinne des (rechtlich erforderlichen) Immissionsschutzes ist hierbei festzustellen, dass die Lärmquelle „Bundesautobahn“ zunächst nicht im Obliegenheitsbereich der Stadt liegt, da es sich um eine Fernstraße des Bundes handelt. Insofern wäre an erster Stelle der zuständige Baulastträger eigenverantwortlich für Maßnahmen des Schallschutzes anzusprechen. Hinzu kommt, dass die Plangeberin auch nicht im Sinne des BImSchG und der BImSchV als Zustandsstörerin den Bau oder eine wesentliche Veränderung nach 16. BImSchV an der Lärmquelle Straße vornimmt und somit für den Lärmschutz entlang der Bundesfernstraße in die Verantwortung zu nehmen wäre. Dennoch sieht es die Stadt Weiterstadt als Trägerin der Planungshoheit in ihrem Aufgabenbereich, der Wohnbevölkerung entsprechen der Grundsätze der Bauleitplanung - insbesondere gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB - eine den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechende Situation zu bieten. In diesem Sinne liegt ein Planerfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB vor.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sollen daher die bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) eingeleiteten bauleitplanerischen Zielsetzungen verbindlich umgesetzt und in diesem Sinne die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die geplante Errichtung einer Lärmschutzanlage geschaffen werden.

Das Aufstellungsverfahren wird im herkömmlichen zweistufigen Regelverfahren durchgeführt. Die Anwendungsvoraussetzungen für ein vereinfachtes oder beschleunigtes Verfahren gemäß den §§ 13 oder 13a BauGB werden nicht gesehen. Im Zuge der Planaufstellung wurden, nach den Maßgaben des Baugesetzbuchs (BauGB), die nachstehenden Verfahrensschritte gemäß erfolgter Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung durchgeführt.

01.10.2009: Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplans „Lärmschutz Gräfenhausen an der BAB A 5“.

29.10.2009 Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Drucksache IX/0569/6

- 23.05.2013:** Billigung und Anerkennung des Bebauungsplans i. d. F. vom 12.03.2012 einschließlich Begründung und Umweltbericht und Beschlussfassung als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
- 13.06.2013:** Ortsübliche Bekanntmachung der oben genannten Beschlussfassungen aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.05.2013 und Bekanntgabe, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung während des Auslegungszeitraumes im Rathaus der Stadt Weiterstadt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt wird. Ferner wurden Angaben gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass
- Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können,
 - nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können,
 - ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 24.06.2013 bis einschließlich 26.07.2013:** Förmliche öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB; der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wurden während der allgemeinen Dienststunden für die Dauer eines Monats bei der Stadtverwaltung Weiterstadt zur allgemeinen Information öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen konnten alsdann während des Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.
- 19.06.2013:** Anschreiben im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch Übersendung der Entwurfsplanung von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung bis einschließlich 26.07.2013 aufgefordert. Das Schreiben benachrichtigte zugleich über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, zu welcher der Entwurf eingesehen werden konnte.
- 03.07.2013:** Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung im Rahmen der Durchführung der öffentlichen Auslegung; während des o. g. Auslegungszeitraumes wurde der Öffentlichkeit ergänzend die Möglichkeit gegeben, sich über die Planungsabsicht und deren Inhalte zu informieren, diese zu erörtern und Anregungen vorzutragen.
- 18.09.2014:** Behandlung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung i.S.d. §§ 3,4 Abs. 2 BauGB.
- Anerkennung des geänderten Entwurfes zum Bebauungsplan „Lärmschutz Gräfenhausen an der BAB A 5“ und Beschlussfassung des so vorgelegten

Drucksache IX/0569/6

geänderten Bebauungsplanes als Entwurf durch die Stadtverordnetenversammlung zur Durchführung der erneuten förmlichen Beteiligung im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB. Es wurde ferner beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die Planänderungen, die zu der o. g. erneuten öffentlichen Auslegung führten, sind wie folgt zusammen zu fassen:

Aufgrund der vorgetragenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach Norden bis in Höhe des Apfelbaches unter Einbeziehung eines Teilbereiches der Gewässerparzelle des Heistgrabens sowie der Grundstücke Nr. 153 und 154 erweitert.

Ferner wurde die Festsetzung der Lärmschutzeinrichtung auf die Westseite des parallel zur BAB A 5 verlaufenden Feldweges / Teilabschnittes der Dammstraße verlegt, damit die bestehende Wegeverbindung im Bestand erhalten werden kann. Westlich der Festsetzung der Lärmschutzeinrichtung erfolgt die Festsetzung eines Erdweges, der der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke als auch der Andienbarkeit der Lärmschutzeinrichtung dienen soll.

16.10.2014: Ortsübliche Bekanntgabe des o. g. Beschlusses des Bebauungsplanes als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB unter Angabe des Auslegungszeitraums und -ortes.

27.10.2014 bis einschließlich 28.11.2014: Erneute förmliche öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB; der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wurden während der allgemeinen Dienststunden für die Dauer eines Monats bei der Stadtverwaltung Weiterstadt zur allgemeinen Information öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen konnten alsdann während des Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.

23.10.2014: Anschreiben im Rahmen der erneuten förmlichen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch Übersendung der geänderten Entwurfsplanung von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung bis einschließlich 28.11.2014 aufgefordert. Das Schreiben benachrichtigte zugleich über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, zu welcher der Entwurf eingesehen werden konnte.

Die aus der erfolgten Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB eingegangenen Anregungen sind in der beigefügten Auflistung der Anlage I einzeln und im vollen Wortlaut wiedergegeben, mit einer städtebaulichen Stellungnahme versehen und werden laut dem jeweils enthaltenen Beschlussvorschlag zur Behandlung und Beschlussfassung vorgeschlagen.

Drucksache IX/0569/6

Zum Abschluss der Bauleitplanverfahren sind alle Anregungen zu behandeln und es ist ein Beschluss hierüber zu fassen. Die sich danach ergebende Planfassung ist sodann als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Die Anregungen des Magistrats aus der Sitzung vom 27.01 2015 sind eingearbeitet worden.

Der Sachverhalt wurde am 23.04.2015 im Magistrat beraten.

- Möller -
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage I: Beschlussvorschlag zur Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der erneuten förmlichen Beteiligung vom 27.10.2014 bis 28.11.2014 des beauftragten Planungsbüros InfraPro GmbH & Co. KG, Lorsch vom 12.01.2015 (22 Seiten)

Anlage II: Auszug aus dem Bebauungsplanentwurf in der Fassung der InfraPro GmbH & Co. KG Lorsch vom 16.02.2015, in den die nach Anlage I aufgeführten Änderungen eingearbeitet wurden (34 Seiten)